

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Betreiber, Geltungsbereich

- (1) Herr Sascha Deiters, Siebenbürger Str. 48, 33609 Bielefeld ist Betreiber der Boulderhalle Bielefeld, Am Waldbad 60, 33659 Bielefeld (im Folgenden „Boulderhalle“).
- (2) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Nutzer und Besucher der Boulderhalle in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Das Betreten des Boulderbereiches ist nur Personen erlaubt, die einen Nutzungsvertrag ausgefüllt und unterzeichnet haben. Bei Minderjährigen ist dieser Nutzungsvertrag von ihren Erziehungsberechtigten (Eltern oder gesetzlicher Vormund) auszufüllen und zu unterzeichnen.

§ 2 Nutzungsrecht, Aufsichtspflichten

- (1) Die Nutzung der Anlagen/Einrichtungen der Boulderhalle sowie die Teilnahme an den von der Boulderhalle angebotenen Kursen, Kinder-/Jugendgeburtstagen, Gruppenveranstaltungen und Wettkämpfen (im Folgenden: Sessions) ist kostenpflichtig.
- (2) Die Preise für die Nutzung ergeben sich aus den jeweils gültigen Preislisten.
- (3) Die Nutzungszeiten entsprechen den an der Kasse bekannt gegebenen Öffnungszeiten. 15 Minuten nach Ablauf der Öffnungszeit für den jeweiligen Tag wird das Außentor geschlossen.
- (4) Steht der Nutzer unter Drogen-, Medikamenten-, oder Alkoholeinfluss besteht ein generelles Nutzungsverbot.
- (5) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Anlagen/Einrichtungen der Boulderhalle nur nach Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten (Eltern oder gesetzlicher Vormund) unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht kraft schriftlich nachgewiesener Übertragung ausübt, nutzen.
Hierbei muss eine 1 zu 1 Betreuung gewährleistet sein, d.h. für jedes Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr muss ein Erziehungsberechtigter/Aufsichtspflichtiger vor Ort sein. Von dem letztgenannten Erfordernis (1 zu 1 Betreuung) kann die Boulderhalle im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (6) Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Boulderhalle nach Vorlage einer entsprechenden Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten (Eltern oder gesetzlicher Vormund) auch ohne Aufsicht eines Erziehungsberechtigten/Aufsichtspflichtigen nutzen.
- (7) Für Kinder- /Jugendgeburtstage, Schulklassen und Gruppen von Minderjährigen gelten die nachstehenden Besonderheiten:
Bei Gruppen von Minderjährigen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Kinder-/Jugendgeburtstagen muss immer mindestens ein Teamer gebucht werden. Bis 12 minderjährige Teilnehmer ist dieser im Preis für Kindergeburtstage enthalten. Bei mehr als 12 minderjährigen Teilnehmern ist ein weiterer Teamer erforderlich. Des Weiteren muss immer ein Betreuerschlüssel von 1 zu 6 selbst gestellt werden.
Bei Gruppen von Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres gilt ein Betreuungsschlüssel von 1 zu 6. Es muss jedoch kein Teamer gebucht werden. Das voranstehend zur Einverständniserklärung von Erziehungsberechtigten Ausgeführte gilt entsprechend.
Für Schulkassen gilt: Der Boulderhalle ist ein Lehrer als Ansprechpartner zu benennen. Dieser hat der Boulderhalle schriftlich zu bestätigen, dass er die Gewähr und Haftung dafür übernimmt, dass die Teilnehmer (auch die weiteren Lehrer) die in diesen AGB aufgeführten Nutzungsrechte, Aufsichtspflichten, Nutzungsregeln sowie die Hausordnung einhalten werden. Pro Schulklasse sind maximal 30 Schüler zulässig und 2 Lehrer zu stellen. Abweichend vom Erfordernis einer 1 zu 1 Betreuung ist bei Schulklassen ein Betreuungsschlüssel von 2 Lehrern zu 30 Schülern zulässig, soweit der Boulderhalle schriftliche Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Schüler vorgelegt werden und der Besuch außerhalb der Öffnungszeiten der Boulderhalle erfolgt (siehe „Schulklassenpaket“). Innerhalb der Öffnungszeiten gelten die Vorschriften für Gruppen von Minderjährigen und Kinder-/Jugendgeburtstagen.
- (8) Die Nutzung zu anderen, als zu privaten Zwecken bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Betreiber.
- (9) Unbeschadet des Voranstehenden ist nutzungsberechtigt nur derjenige, der angemeldet ist und seine Anwesenheit persönlich am Empfang anzeigt, d.h. eingecheckt hat.

§ 3 Tages-, 11er- und Monatskarten

- (1) Nutzer der Boulderhalle können vor Ort Tages-, 11er- oder Monatskarten erwerben.
- (2) Diese sind entweder in bar oder per EC-Karte zu bezahlen.
- (3) Die Tageskarte berechtigt zur Nutzung aller Anlagen/Einrichtungen der Boulderhalle an dem Tag und ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs. Sie ist nicht übertragbar.
- (4) Die 11er-Karte wird im Kassensystem der Boulderhalle gespeichert. Der Erwerber erhält sowohl einen Kassenbon als auch eine Stempelkarte. Bei Zweifeln über den Umfang der bereits in Anspruch genommenen Tage sind nicht die Eintragungen in der Stempelkarte, sondern Buchungen im Kassensystem maßgeblich. 11er-Karten haben eine unbegrenzte Gültigkeit und verfallen nicht. Sie berechtigen den Inhaber zur Nutzung aller Anlagen/Einrichtungen der Boulderhalle an 11 Tagen seiner Wahl nach dem jeweiligen check-in. Bei einem Kassensystemabsturz obliegt dem Karteninhaber der Nachweis seiner Nutzungsberechtigung. Der Nachweis wird erbracht durch Vorlage des Kassenbons sowie der Stempelkarte. 11er Karten sind übertragbar. Dies gilt allerdings nur für Personen, die innerhalb desselben Tarifs gemäß der jeweils gültigen Preislisten bouldern.
- (5) Monatskarten sind entweder für 3, 6 oder 12 Monate erhältlich. Bei ihrem Erwerb erhält der Käufer eine schriftliche Kaufbestätigung. Monatskarten sind personengebunden und nicht übertragbar. Sie gelten ab ihrem Erwerb für die jeweils ausgewiesene Dauer (3, 6 oder 12 Monate). Bei einem Kassensystemabsturz obliegt dem Nutzer der Nachweis seiner Nutzungsberechtigung. Der Nachweis wird erbracht durch Vorlage der ausgedruckten Kaufbestätigung.
- (6) Die Boulderhalle führt hinsichtlich des Kassensystems wöchentlich Datensicherungen durch.
- (7) Für Sessions oder Instandhaltungen können die Anlagen/Einrichtungen der Boulderhalle ganz oder teilweise vom Betreiber gesperrt werden. In diesen Fällen besteht für die Inhaber von Monatskarten kein Erstattungsanspruch, es sei denn, es handelt sich um eine wesentliche Einschränkung. In diesem Fall verlängert sich die jeweilige Nutzungsdauer entsprechend. Eine wesentliche Einschränkung liegt bei einer vollständigen Sperrung der Anlagen/Einrichtungen der Boulderhalle von mehr als 3 aufeinander folgenden Tagen vor.

§ 4 Kurse, Kinder-/Jugendgeburtstage, Gruppenveranstaltungen

- (1) Nutzer der Boulderhalle können außerdem von dieser angebotene Kurse, Kinder-/Jugendgeburtstage und Gruppenveranstaltungen (im Folgenden „Kurse“) buchen.
- (2) Ihr Leistungsumfang und Preis ergibt sich aus den einzelnen, unter den Menüpunkten „Kurse“, „Kinder“ und „Gruppen“ auf der Homepage der Boulderhalle unter www.boulderhallebielefeld.de einsehbaren Beschreibungen.
- (3) Zur Anmeldung für einen Kurs ist die jeweilige, auf der Homepage der Boulderhalle unter www.boulderhallebielefeld.de/Formulare abrufbare Anmeldung auszudrucken, auszufüllen und postalisch oder per E-Mail an die Boulderhalle zurückzusenden. Die Anmeldung ist verbindlich, ein Widerrufsrecht besteht nach § 312 g Abs. 2 Nr. 9 BGB nicht, da es sich um eine zeitlich festgelegte Freizeitbetätigung handelt.
- (4) Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
- (5) Der Anmelder erhält von der Boulderhalle zunächst eine Empfangsbestätigung. Diese stellt keine Annahme des in der Anmeldung liegenden Vertragsangebotes dar. Diese erfolgt vielmehr durch eine gesonderte Anmeldebestätigung.
- (6) Die Boulderhalle hat 7 Kalendertage ab Eingang der Anmeldung Zeit, das Vertragsangebot durch Anmeldebestätigung anzunehmen.
- (7) Die Kursgebühr wird 10 Kalendertage vor Kursbeginn fällig und ist auf das in der Anmeldebestätigung angegebene Konto zu überweisen. Abweichend hiervon kann die Gebühr für Kinder-/Jugendgeburtstage am Termin vor Ort in bar oder per EC-Karte bezahlt werden.
- (8) Der Kursteilnehmer kann bis 7 Kalendertage vor Kursbeginn kostenfrei schriftlich oder per E-Mail vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Eingang der Erklärung bei der Boulderhalle. Bei späteren Rücktritten ist eine Stornogebühr i.H.v. 50 % der Kursgebühr, bei Kindergeburtstagen 60 € zu entrichten, es sei denn, aufgrund einer Warteliste ist eine anderweitige Besetzung des frei werdenden Platzes möglich. Bei einem Rücktritt weniger als 48 Stunden vor dem gebuchten Termin ist eine Stornogebühr i.H.v. 100% der Kursgebühr zu zahlen. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn des Kurses oder erscheint der Teilnehmer zu diesem nicht oder kann er nötige Einverständniserklärungen (z. B. bei Kindergeburtstagen) zu Beginn des Kurses nicht vorlegen und deshalb nicht teilnehmen, ist die Kursgebühr in voller Höhe zu entrichten.
- (9) Die Boulderhalle kann bis 5 Kalendertage vor Kursbeginn schriftlich oder per E-Mail vom Vertrag zurücktreten. Sofern der Kursbeitrag bereits gezahlt wurde, wird dieser erstattet. Ein Anspruch auf Nachholung des Kurses oder Schadensersatz besteht nicht.
Findet der Kurs bzw. eine Kursstunde aufgrund höherer Gewalt oder Krankheit auf Seiten der Boulderhalle nicht statt, so wird der Kurs bzw. die Kursstunde zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kursbeitrages oder auf Schadensersatz. Die Dauer des Kurses verlängert sich lediglich um die Ausfalldauer.

§ 5 Nutzungsregeln

Allgemeines

- (1) Bouldern (gemeint ist damit Klettern in Absprunghöhe) birgt potentielle Gefahren für Leib und Leben sowohl für den Kletternden als auch Dritte und wird deswegen den so genannten Risikosportarten zugeordnet. Insbesondere bei Stürzen/Sprüngen auf die Matten besteht erhöhte Verletzungsgefahr. Die bestehenden Risiken können durch die nachfolgend beschriebenen Vorkehrungs- und Sicherungsmaßnahmen minimiert, jedoch nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Jeder neue Nutzer muss sich vor der erstmaligen Benutzung der Anlagen/Einrichtungen der Boulderhalle mit den Nutzungsrechten, Aufsichtspflichten, Nutzungsregeln und der Hausordnung vertraut machen.
- (3) Der Nutzer sollte bei Gesundheit und guter körperlicher Verfassung sein. Hierfür ist er selbst verantwortlich.
- (4) Unerfahrenen Nutzern wird empfohlen, sich durch Probesprünge aus zunächst geringerer Höhe an die maximale Absprunghöhe anzunähern.
- (5) Schwangeren wird vom Bouldern generell, Minderjährigen wird von der Nutzung des Trainingsbereiches abgeraten.
- (6) Jeder Nutzer hat beim Bouldern ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit sowie größtmögliche Rücksichtnahme Dritten gegenüber an den Tag zu legen.
- (7) Jeder Nutzer hat den Anweisungen des Personals der Boulderhalle jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten.
- (8) Das Spielen (von Kindern) im Boulderbereich ist verboten, ebenso das Betreten der Matte durch Kinder, die noch nicht das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Boulderregeln

- (1) Vor dem Bouldern sind Ringe, Halsbänder, Armbänder, Uhren, Kopfhörer, Chalkbags (gemeint sind damit Magnesiabeutel) o.Ä. abzulegen.
- (2) Das Ablegen von Gegenständen (z.B. Taschen, Flaschen, Gläser, spitze Gegenstände, Chalkbags usw.) auf der Matte ist verboten.
- (3) Es ist verboten, übereinander zu klettern.
- (4) Das Überklettern der Kletterwände ist verboten.
- (5) Die Matten dürfen nur zum Bouldern und Spotten (gemeint ist damit eine Sicherheitsstellung) betreten werden. Das Sitzen, Liegen, Gehen usw. auf den Matten ist verboten.
- (6) Das Beklettern der Wände ist nur mit Kletterschuhen oder sauberen Sportschuhen gestattet. Das Betreten der Matte mit Straßenschuhen oder barfuß ist verboten.
- (7) Das Essen und Trinken auf der Matte oder während des Boulderns ist strengstens untersagt.
- (8) Das Entfernen, Manipulieren oder Verändern von Griffen und/oder Tritten ist verboten. Sollten aufgrund von solchen Maßnahmen andere Nutzer gefährdet werden oder sogar zu Schaden kommen, haben die Verursacher den solchermaßen verursachten Schaden zu erstatten, die Kosten notwendiger Reparaturmaßnahmen zu erstatten und die Boulderhalle von der Inanspruchnahme Dritter freizuhalten. Beschädigte oder lose Griffe und/oder Tritte sind unverzüglich dem Personal der Boulderhalle zu melden.
- (9) Es muss stets damit gerechnet werden, dass sich Griffe und/oder Tritte unter Belastung drehen oder sogar brechen können. Der Nutzer hat sein Verhalten und die Sicherungsmaßnahmen danach auszurichten.

Verstoß gegen Nutzungsregeln

- (1) Bei einem Verstoß gegen vorstehende Nutzungsregeln und/oder Weisungen des Personals der Boulderhalle ist diese dazu berechtigt, den Nutzer von einer weiteren Nutzung der Anlagen/Einrichtungen der Boulderhalle und/oder Teilnahme an den von dieser angebotenen Kursen ohne Erstattung des Nutzungsentgeltes vorübergehend oder dauerhaft auszuschließen.
- (2) Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Hausordnung

- (1) Die Innen- sowie Außenanlage der Boulderhalle sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle (im Außenbereich auch Zigarettenskippen) sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
- (2) Die Mitnahme von Tieren in die Boulderhalle ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen ist die Außenanlage.
- (3) Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist gestattet.
- (4) Fahrzeuge dürfen nur auf den für sie vorgesehenen Plätzen bzw. an den für sie vorgesehenen Stellen abgestellt werden. Fahrräder, Skateboards o.Ä. dürfen nicht mit in die Boulderhalle genommen werden.
- (5) In allen Räumen der Boulderhalle herrscht absolutes Rauchverbot. Gleiches gilt für offenes Feuer (Kerzen, Wunderkerzen etc.).
- (6) Das Hausrecht wird durch das Personal der Boulderhalle ausgeübt. Seinen Anordnungen ist jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten.
- (7) Für den Fall eines Verstoßes gegen die Hausordnung oder die Nutzungsregeln, insbesondere im Falle wiederholter Verstöße, behält sich die Boulderhalle vor, Nutzer vorübergehend oder dauerhaft von der Nutzung auszuschließen und ggf. ein Hausverbot auszusprechen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Teilnahme an den von der Boulderhalle angebotenen Kursen, Kindergeburtsstagen, Gruppenveranstaltungen und Sessions sowie die Nutzung der Anlagen/Einrichtungen der Boulderhalle erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Die Missachtung der Anordnungen des Personals der Boulderhalle und der in § 5 genannten Nutzungsregeln führt zum Haftungsausschluss der Boulderhalle. Gleiches gilt im Falle des fehlenden Nutzungsrechtes gemäß § 2.
- (2) Die Boulderhalle haftet im Übrigen nicht für selbstverschuldete Unfälle sowie für solche, die auf das Verhalten Dritter, einschließlich anderer Nutzer der Anlagen/Einrichtungen der Boulderhalle bzw. Teilnehmer der Kurse, Kindergeburtsstage, Gruppenveranstaltungen und Sessions zurückzuführen sind. Entsprechendes gilt für den Verlust oder die Beschädigung der vom Nutzer mitgebrachten Gegenstände.
- (3) Die Boulderhalle haftet, soweit die Schädigung auf einer Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht beruht, d.h. auf einer unzulänglichen Beschaffenheit ihrer Räumlichkeiten sowie Anlagen/Einrichtungen sowie auf Grund falscher Beratung ihrer Trainer/Teamer. Sie haftet im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes für Sach-, Vermögens- und Tätigkeitsschäden mit maximal 7,5 Mio. Für Umweltschäden beträgt die Haftungsgrenze 3 Mio.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Boulderhalle, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, für die Haftung wegen Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Boulderhalle. Zu den wesentlichen Vertragspflichten gehören alle Pflichten der Boulderhalle, deren Erfüllung die Vertragsdurchführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Boulderhalle erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten, die sie unmittelbar vom Nutzer erhält zum Zwecke der Vertragsabwicklung.
- (2) Zugang zu den personenbezogenen Daten hat ausschließlich die Boulderhalle und deren Personal.
- (3) Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (4) Die Boulderhalle hat technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen eingerichtet, um die Daten der Nutzer zu schützen, insbesondere gegen Verlust, Manipulation oder unberechtigten Zugriff. Die Sicherheitsvorkehrungen werden regelmäßig der fortlaufenden technischen Entwicklung angepasst.
- (5) Wenn der Nutzer der Boulderhalle seine Einwilligung in die Nutzung, Verarbeitung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken (z.B. Newsletter) erteilt hat, kann er diese jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Form oder Frist mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Daneben kann der Nutzer – soweit die Boulderhalle dessen Daten in gesetzlich zulässigem Rahmen für z.B. postalische Marketingmaßnahmen nutzt – dieser Nutzung widersprechen. In beiden Fällen richtet sich der Nutzer bitte an: Boulderhalle Bielefeld, Am Waldbad 60, 33659 Bielefeld, Tel.: 0521/95037070, E-Mail: info@boulderhallebielefeld.de. Nach dem Widerruf wird die Boulderhalle die Daten des Nutzers ausschließlich zur Vertragsabwicklung verwenden und eine Versendung von weiteren Werbemitteln unterlassen.
- (6) Der Nutzer kann jederzeit Auskunft über die bei der Boulderhalle gespeicherten Daten verlangen. Sollten diese unrichtig oder zu Unrecht gespeichert sein, so wird die Boulderhalle diese gern berichtigen, sperren oder löschen. Die Nutzer werden gebeten, der Boulderhalle auch mitzuteilen, sobald sich Änderungen bei seinen personenbezogenen Daten ergeben haben. Auskunftswünsche, Fragen, Beschwerden oder Anregungen zum Thema Datenschutz sind per Post an die Boulderhalle Bielefeld, Am Waldbad 60, 33659 Bielefeld oder per E-Mail an info@boulderhallebielefeld.de zu richten.

§ 9 Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Nutzer und der Boulderhalle gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 10 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmungen dieser AGB tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Sofern solches Gesetzesrecht im jeweiligen Fall nicht zur Verfügung steht (Regelungslücke) oder zu einem untragbaren Ergebnis führen würde, werden die Parteien in Verhandlungen darüber eintreten, anstelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.